

Nr. 01/2020 vom 17. Januar 2020

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| 1 | Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationsverarbeitungssysteme an der HafenCity Universität Hamburg vom 9. Januar 2020 |
| 9 | Vertraulichkeitsvereinbarung und Sicherheitsvereinbarung für externe Partner vom 3. Dezember 2019 |

Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationsverarbeitungssysteme an der HafenCity Universität Hamburg Vom 9. Januar 2020

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg (HCU) hat am 9. Januar 2020 gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 12 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 479), die nachfolgende Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationsverarbeitungssysteme (IT-Benutzungsordnung) beschlossen.

Der Hochschulsenat hat am 13. November 2019 eine Beschlussfassung der IT-Benutzungsordnung durch das Präsidium empfohlen. Der Personalrat hat am 30. Oktober 2019 der IT-Benutzungsordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung
- § 3 Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer
- § 4 Ausschluss von der Nutzung
- § 5 Rechte und Pflichten HCU
- § 6 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 7 Haftung der HCU
- § 8 HCU Entgeltberechnung
- § 9 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Präambel

Die HCU und ihre Einrichtungen („Betreiber“ oder „Systembetreiber“) betreiben eine Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Diensten zur Informationsverarbeitung. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur dient der Unterstützung von Forschung, Lehre und weiteren Aktivitäten an der HCU, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Hamburger Hochschulgesetz. Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der HCU gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der HCU, der Informationssicherheits- und Datenschutzleitlinie sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit.

Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf und regelt die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden kann.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die von der HCU und ihren Einrichtungen bereitgehaltene Informations- und Kommunikationsinfrastruktur.
- (2) Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur im Sinne dieser Ordnung ist die räumliche oder organisatorische Zusammenfassung von Datenverarbeitungsgeräten, wobei unter Datenverarbeitungsgeräten Geräte zur Verarbeitung und Speicherung von Daten, einschließlich darauf installierter Betriebssysteme und Anwendungsprogramme (Software) zu verstehen sind. Kommunikationssysteme im Sinne dieser Ordnung sind alle aktiven und passiven Komponenten zur Verbindung von Datenverarbeitungseinrichtungen untereinander und zur Übertragung und Vermittlung von analogen und digitalen Daten in elektronischer Form.
- (3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der von der HCU-IT betriebenen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und der darauf aufsetzenden Dienste, kann die Leitung der HCU-IT, in Abstimmung mit dem Präsidium der HCU und in Zusammenarbeit mit dem Senatsausschuss für Medien und Technik, Betriebsregelungen als Ergänzung der vorliegenden Benutzungsordnung erlassen. Diese Betriebsregelungen sind auf den internen und externen Webseiten der HCU-IT zu finden. Benutzungsgebühren zur Beteiligung an den Kosten zur Bereitstellung und Nutzung der Einrichtungen und Dienste bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.
- (4) Diese Ordnung gilt ergänzend zu den bestehenden Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien, sowie Laborordnungen und der Hausordnung der HCU, in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Studiengänge und sonstigen Organisationseinheiten der HCU, können diese Ordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch weitere Regelungen ergänzen, die dem Sinn und Zweck der Regelungen dieser Ordnung nicht widersprechen, insbesondere sie nicht ändern oder aufheben.
- (6) Diskussionen und Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieser Benutzungsordnung ergeben, werden in Zusammenarbeit mit dem Senatsausschuss für Medien und Technik, dem Präsidium der HCU und der Leitung der HCU-IT einvernehmlich beurteilt und entschieden.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Der Anschluss von Datenverarbeitungsgeräten einschließlich aktiver Netzkomponenten an das LAN der HCU ist nur nach Absprache und Genehmigung durch die HCU-IT erlaubt, um die Verfügbarkeit und die einwandfreie Funktion des Datennetzes nicht zu gefährden. Die Bedingungen für den Anschluss, bspw. von Laborgeräten oder Testsystemen, können gemäß § 1 Absatz 3 durch ggf. pauschale gesonderte Betriebsregelungen ergänzt werden.
- (2) Zur Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und deren Dienste, werden grundsätzlich Mitglieder und Angehörige sowie Institute und Einrichtungen einschließlich der Verwaltung der HCU und Beauftragte der Universität zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zugelassen.

Zusätzlich können befristet zugelassen werden:

1. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Hamburg oder Hochschulen außerhalb des Landes Hamburg aufgrund besonderer Vereinbarungen,
2. Mitglieder und Angehörige von Kooperationspartnern und durch internationale Beziehungen verbundene Einrichtungen, z. B. Partneruniversitäten etc.,
3. externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsverbänden,
4. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an besonderen Studiengängen oder Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung,
5. registrierte, volljährige Nutzerinnen und Nutzer der HCU-Bibliothek, die keine HCU-Angehörigen sind, zur Nutzung des elektronischen Angebots der HCU-Bibliothek.

Entsprechendes gilt für die Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur durch die Mitglieder der HCU im Rahmen von genehmigten Nebentätigkeiten, die diese Nutzung erlauben. Daneben sind die einschlägigen Regelungen des Nebentätigkeitsrechts zu berücksichtigen. Eine Nutzung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Präsidiums und des Hochschulsenats.

- (3) Die Zulassung zur Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und deren Dienste erfolgt nach schriftlichem Antrag und Bestätigung, die Benutzungsordnung akzeptiert zu haben.
- (4) Zur Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und deren Dienste wird eine Benutzerkennung benötigt. Sofern für den Benutzer keine Benutzerkennung automatisch erzeugt und übermittelt wird, erfolgt die Beantragung der Benutzerkennung durch ein von der HCU-IT bereitgestelltes webbasiertes Antragsformular.

- (5) Die Nutzungserlaubnis kann in Einklang mit § 4 ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:
1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung nicht oder nicht mehr vorliegen, z. B. wenn
 - das geplante Vorhaben nicht mit den Aufgaben und Zielen der HCU oder den geltenden Regelungen vereinbar ist,
 - die vorhandenen Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind oder wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht herangezogen werden können,
 - die genutzten Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutz- oder Informationssicherheitserfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
 - zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht die Einrichtungen und die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der HCU unter Berücksichtigung der in dieser Benutzungsordnung erlassenen Regeln zum Zwecke der Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliotheksnutzung und der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der HCU zu nutzen.
- (2) Nutzung der HCU-Mailadresse: Jede angestellte Nutzerin und jeder angestellte Nutzer erhält eine dienstliche Mailadresse. Diese wird ausschließlich zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Sollten private Mails eingehen, sind diese zu löschen oder in einen Ordner mit der Bezeichnung „Privat“ zu verschieben. Somit ist eine anlassbezogene Einsichtnahme unter Einbeziehung der Hochschulleitung, des Personalrats und der oder des Datenschutzbeauftragten datenschutzrechtlich erlaubt.
- (3) Nutzung des HCU-Internetzugangs auf dienstlichen Geräten: Eine geringfügige private Nutzung des Internetzugangs ist erlaubt, solange dabei Zweckbestimmung der HCU-IT sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Dies wird zur Wahrung der IT-Sicherheit und aus arbeitsrechtlichen Gründen seitens der HCU-IT technisch protokolliert und anlassbezogen kontrolliert.
- (4) Nutzung des HCU-Internetzugangs durch private Endgeräte und in Poolräumen: Der Internetzugang und die studentischen Poolräume werden zum Zwecke der Forschung und Lehre seitens der HCU zur Verfügung gestellt. Eine private Nutzung des Internetzugangs ist möglich, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung der HCU-IT sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Netzwerkaktivitäten werden seitens der HCU-IT nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben protokolliert und anlassbezogen kontrolliert, um bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung reagieren zu können.

- (5) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet,
1. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und deren Dienste stört,
 2. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln,
 3. ausschließlich mit den Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde und fremde Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 4. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerkennworten erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der HCU verwehrt wird. Dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und den allgemeinen Regelungen entsprechendes Passwort,
 5. neu erteilte Passwörter nach Erhalt umgehend zu ändern,
 6. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen und Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 7. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheber-, Informations- und Kommunikations-, Datenschutz-, Straf- und des Persönlichkeitsrechts einzuhalten, und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der HCU-IT zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
 8. von der HCU-IT bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
 9. in den Verantwortungsbereichen der HCU-IT den Weisungen des Personals Folge zu leisten,
 10. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
 11. Störungen und Beschädigungen an der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, deren Einrichtungen, Geräten und Datenträgern nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich der HCU-IT zu melden,
 12. keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der HCU-IT vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern (ausgenommen: selbstadministrierte Geräte),
 13. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der oder dem Datenschutzbeauftragten (DSB) abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers – die von der HCU-IT vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen sowie das geltende Datenschutzgesetz und Richtlinien des Landes Hamburg zu beachten,
 14. vor Verlassen des Arbeitsplatzes den Bildschirm zu sperren und vertrauliche Dokumente sicher zu verwahren, sowie bei längerer Abwesenheit das Arbeitsgerät herunterzufahren,

15. externe Speichermedien vor Nutzung in HCU-Geräten durch den HCU-Virenschanner überprüfen zu lassen. Für den sicheren Transport vertraulicher Daten stellt die HCU-IT verschlüsselte USB-Sticks zur Verfügung,
16. mobile Clients möglichst einmal monatlich für mehrere Stunden an das HCU-Netz anzuschließen, damit diese mit den neuesten Updates versorgt werden können,
17. zu beachten, dass Dateien, die lokal auf IT-Geräten der HCU gespeichert werden (z.B. auf dem Desktop), nicht seitens der HCU-IT gesichert werden und daher empfohlen wird, diese auf den verfügbaren Netzlaufwerken abzulegen.

§ 4

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Informations- und Kommunikationssysteme, deren Einrichtungen und Dienste beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie schuldhaft schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
 2. sie diese für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 3. der HCU durch sonstiges schwerwiegendes rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Die Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit faktischer Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Sicherung ihrer / seiner Daten innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen zu geben.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung entzieht die Leitung oder ggf. die stellvertretende Leitung der HCU-IT der oder dem Betroffenen vorübergehend mit sofortiger Wirkung die Nutzungsberechtigung, fertigt über den Vorfall unverzüglich einen schriftlichen Vermerk an und übergibt diesen dem Präsidialbüro der Universität.
- (5) Die Entscheidung über eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder den vollständigen Ausschluss einer Nutzerin oder eines Nutzers von der weiteren Nutzung, trifft der Präsident oder die Präsidentin, in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität.
- (6) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
- (7) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer Nutzerin oder eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i. S. v. Absatz 1 in Betracht. Mögliche Ansprüche der HCU aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.
- (8) Sobald Maßnahmen getroffen wurden, die zu Einschränkungen oder zum Entzug einer Nutzungsberechtigung für Beschäftigte geführt haben, wird der Personalrat unverzüglich von der IT-Leitung oder dessen Stellvertretung darüber in Kenntnis gesetzt. Sind Studierende betroffen, wird unverzüglich der Senatsausschuss für Medien und Technik zu Vermittlungszwecken informiert.

§ 5

Rechte und Pflichten HCU

- (1) Die HCU-IT verwaltet die in Zusammenhang mit den erteilten Benutzungsberechtigungen erfassten Daten.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die HCU-IT die Nutzung der Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen oder Dienste vorübergehend sperren bzw. vom Zugriff auf die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ausschließen. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer sowie die verantwortlichen Personen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer in der von der HCU zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationsinfrastruktur rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die HCU-IT die weitere Nutzung gemäß § 4 beschränken, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Die HCU-IT ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, das Nutzungsverhalten der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, deren Einrichtungen und -Dienste zu dokumentieren und auszuwerten, insbesondere soweit dies erforderlich ist
 1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
 4. zu Abrechnungszwecken,
 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen und
 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (5) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Benutzungsordnung ist die HCU-IT zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses und zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Dienstvereinbarungen verpflichtet.
- (6) Die HCU ist berechtigt, Leistungen an externe Dienstleister auszulagern, und stellt dabei die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Beachtung dieser Benutzerordnung sicher.

§ 6

Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen oder Nutzer haften für alle Nachteile, die der HCU durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, deren Einrichtungen und Dienste entstehen.
- (2) Die Nutzerinnen oder Nutzer haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie oder er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe einer Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule von der Nutzerin oder vom Nutzer gegebenenfalls auch den Ersatz entgangener Nutzungsgebühren, -beiträge oder -entgelte für die Drittnutzung verlangen.

- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die HCU wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzerin oder des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die HCU wird die Nutzerin oder den Nutzer informieren, sofern Dritte gegen die HCU im Falle eines Fehlverhaltens durch die Nutzerin oder den Nutzer, juristisch vorgehen.

§ 7 Haftung der HCU

- (1) Die HCU übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung funktioniert. Es wird jedoch eine hohe Verfügbarkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten angestrebt. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die HCU übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Programme und Dienste. Die HCU haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen die HCU-IT lediglich den Zugang ermöglicht.
- (3) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 HCU Entgeltberechnung

Die HCU ist berechtigt aufgrund vertraglicher Grundlagen für die Nutzung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur angemessene Entgelte zu berechnen. Die Entgeltberechnung erfolgt nach den gesetzlichen Richtlinien und Bestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ersetzt die folgenden bisher an der HCU geltenden Benutzerordnungen:

- „Ordnung für das Rechenzentrum der Technischen Universität Hamburg-Harburg“ vom 28.02.1990;
- „Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungsanlagen der Fachhochschule Hamburg (DV-BO)“ vom 30. April 1998 (Rechtsnachfolger: HAW-Hamburg);
- „Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 12. Mai 2011.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 16. Januar 2020

HafenCity Universität Hamburg

Vertraulichkeitsvereinbarung und Sicherheitsvereinbarung für externe Partner Vom 3. Dezember 2019

Vertraulichkeitsvereinbarung und Sicherheitsvereinbarung für externe Partner zwischen der
HafenCity Universität Hamburg
Adresse HCU
vertreten durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler der HCU

und

Name und Adresse des Auftragnehmers

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der HafenCity Universität Hamburg und dem Auftragnehmer bezüglich des Auftrags *<Thema / Projektname>* werden folgende Vereinbarungen geschlossen:

Vertraulichkeitsvereinbarung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt von der HafenCity Universität zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der HafenCity Universität durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Deutschen Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Sicherheitsvereinbarung (optional)

Der Auftragnehmer enthält zur Erfüllung des Auftrages <..> und in dem dort vereinbarten Umfang die Möglichkeit, sich am Kommunikationsnetz der HafenCity Universität anzumelden.

Zur Erfüllung der Anforderungen des Datenschutzes und der informationstechnischen Sicherheit verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der folgenden Sicherheitsmaßnahmen:

1. Ausschließliche Verwendung der durch den Auftraggeber freigegebenen oder lizenzierten Hard- und Software.
2. Ausschließliche Nutzung der durch den Auftraggeber freigegebenen Kommunikationsverbindungen.
3. Nutzung von Hardware, Software und Informationen ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben.
4. Ausschließliche Verwendung von Datenträgern, die auf Schadprogramme geprüft wurden.
5. Verwendung von sicheren Passwörtern (Mindestlänge von 8 Stellen und alphanumerisch).
6. Nutzung nur der im Rahmen der vereinbarten Leistung zugewiesenen Rechte.
7. Sofortige Meldung von erkannten Sicherheitslücken an den Auftraggeber.
8. Einhaltung sämtlicher dem Auftragnehmer bekannt gegebenen IT-Sicherheitsrichtlinien.

Unterschrift HafenCity Universität Hamburg

Name / Unterschrift

Ort / Datum

Unterschrift <Name des Auftragnehmers>

Name / Unterschrift

Ort / Datum

Mitarbeiter des Auftragnehmers:

Name / Unterschrift